

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 22 (1906)

Heft: 39

Rubrik: Arbeits- und Lieferungs-Uebertragungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

und sind jedesmal neue Mitglieder aufgenommen worden. Die Mitgliederzahl wird voraussichtlich bis nächstes Frühjahr auf 60 steigen.

Arbeits- und Lieferungs-Übertragungen.

(Original-Mitteilungen.) Nachdruck verboten.

Schweizer. Bundesbahnen, Kreis IV. Bahnhof in St. Gallen. Lieferung und Montierung von 190 m eisernem Geländer für die neue Unterführung beim ehemaligen Waisenhaus-Übergang beim Bahnhof St. Gallen an Max Pfänder, Schlossermstr., St. Gallen.

Absonderungshausbauten Zug. Erd-, Mauer- und Steinhauerarbeiten an Architekt Miesch in Cham; Schreiner- und Glaserarbeiten an den Schreinermeisterverein Zug; Spenglerarbeiten an Fritz Speck in Zug; Dachdeckerarbeiten an die Dachdeckermeister Trinklner und Kaiser in Zug; Malerarbeiten an die Malermeister Felschlin und Keiser in Zug.

Schulhaus-Neubau Bellach (Solethurn). Kunststeinarbeiten an Guard Stüdeli, Baumeister, Solethurn; Zimmerarbeiten an R. Amiet, Zimmermeister, Oberdorf; Dachdeckerarbeiten an Dachdeckermeister Siegenthaler, Langendorf; Spenglerarbeiten an Louis Walter, Spenglermeister, Langendorf; Gipserarbeiten an Wilhelm Probst, Gipsermeister, Bellach; Schreinerarbeiten an Schreinerei Tschan, Solethurn. Bauleitung: Alfred Probst, Baumeister, in Solethurn.

Schulhausbau Molen (St. Gallen). Schreinerarbeiten an J. Guelmann, Molen; Parquetarbeiten an Aug. Knecht, Langgasse-St. Gallen; Malerarbeiten an J. Lorenz, Wittenbach; Schlosserarbeiten an Blihableiteranlage an Hanselmann in Amriswil; Kolladenlieferung an Baumann in Horgen. Bauleitung: Architekt P. Truniger in Biel.

Schulhausbau Bottmingen. Gipserarbeit an Stöcklin-Neuenschwander, Ettingen; Schreinerarbeit an Haus Nielsen-Bohny in Basel; Malerarbeit an Alfons Thüring, Ettingen. Bauleitung: Rud. Sandreuter, Architekt, Basel.

Lieferung der Winterfenster für Otto Marbach, Schiffsliftkerei, Arnegg bei Gofau (St. Gallen) an Echin & Cie., Thalwil.

Pfropflokalkante in Twann. Sämtliche Arbeiten an Franz Sirt, Unternehmer, Lüscherz bei Biel.

Verschiedenes.

Gewerbebestand und Fabrikgesetz. Der Schweizer. Gewerbeverein veröffentlicht ein von Präsident Scheidegger und Sekretär Hoos-Fegher unterzeichnetes Gutachten betreffend die Revision des Fabrikgesetzes. Sowohl der Entwurf der Fabrikinspektoren als auch die Postulate der Schweizer. Arbeiterbundes werden als zu weitgehend bekämpft. Das Gutachten hält die Revision nicht für dringlich. Wohl wird eine gesetzliche Regelung der im Fabrikgesetz für die Industrie geordneten Verhältnisse auch in den Gewerben als wünschbar befunden. Allein dabei könne es sich nicht um eine weitere Ausdehnung des Fabrikgesetzes auf die Gewerbe handeln, sondern um besondere Bestimmungen in einem Gewerbegeetze, das gleichzeitig mit dem Fabrikgesetz beraten und erlassen werden sollte.

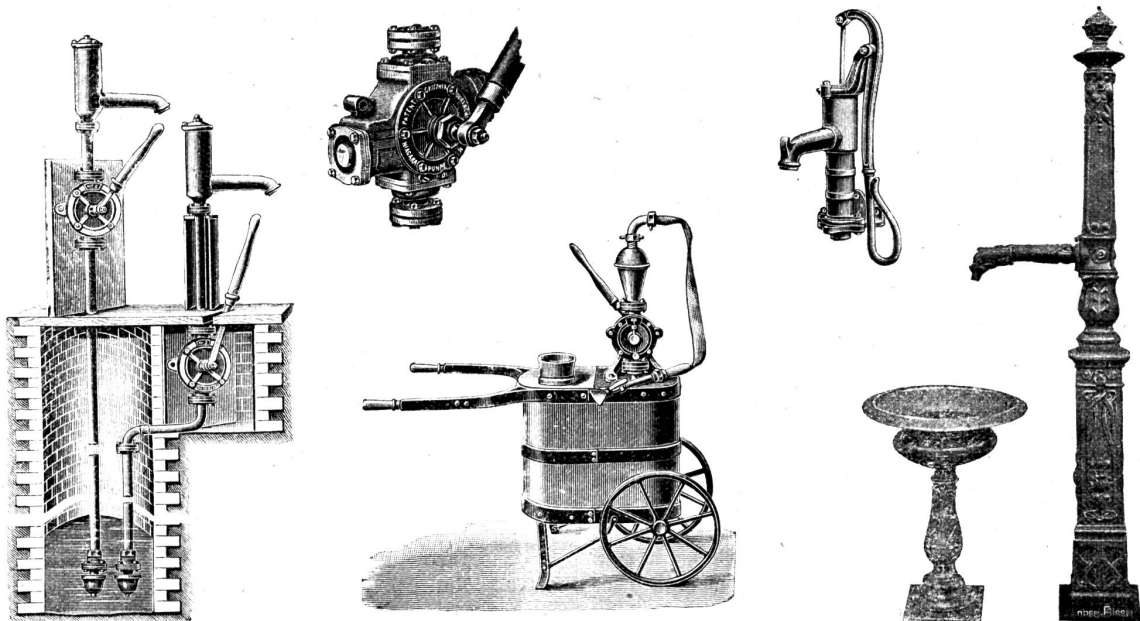
Das Gutachten begründet sodann mancherlei Aussetzungen am Entwurf der Fabrikinspektoren. Dieselben sollen in der Anwendung auf Kleinbetrieb und Handwerk noch viel weiter gehen als die bisherige Interpretation des Gesetzes, die dem Wortlaut von Gesetz und Verfassung nicht entspreche. Gegen die Festlegung der Arbeitszeit auf 10 Stunden per Tag, bzw. 60 oder 59 Stunden per Woche, hat der Gewerbeverein nichts einzuwenden. Formell sollte aber wöchentliche Arbeitszeit mit 60 oder 59 Stunden bestimmt werden, so daß es der freien Uebereinkunft der Parteien überlassen bliebe, innerhalb dieses Wochenmaximums die Tagesarbeitszeit je nach Bedürfnis zu vereinbaren. Die Be-

Munzinger & Co., Zürich

Gas-, Wasser- und sanitäre Artikel en gros.

≡ Pumpen für alle Zwecke. ≡

19r06



Musterbücher und Lieferungen ausschliesslich nur an Installateure und Wiederverkäufer.